

Anweisungen / Hinweise für das Kontrollpersonal zur Überprüfung der Leistungsprüfung gemäß Zuchtprogramm – Equiden

Die Kontrolle der Beurteilung der der Leistungsprüfung bei Reitpferden gemäß Zuchtprogramm wird von den durchführenden Personen nach den folgenden Anweisungen bzw. Hinweisen durchgeführt [VO (EU) 2016/1012 Art. 45 (1)].

Allgemeine Hinweise:

- alle Kontrollen der Unterlagen erfolgen stichprobenartig, auch wenn im Prüfprotokoll darauf nicht gesondert hingewiesen wird;
- auch wenn nicht gesondert in den Anweisungen darauf hingewiesen wird, **ist mindestens ein** Auswahlfeld anzukreuzen;
- erfolgen handschriftliche Eintragungen auf den Rückseiten des Prüfprotokolls, ist die Eintragung mit der lfd. Nummer des Protokolls zu versehen, auf die sich die Eintragung bezieht. Rückseiten gehören ebenfalls zum Protokoll und werden den Akteuren in Kopie zur Verfügung gestellt;
- in den letzten beiden Spalten wird dokumentiert, ob ein Punkt entfällt, d.h. das der Sachverhalt hier nicht zutrifft und nicht geprüft wird, oder ob ein Punkt nicht geprüft wird, d.h. das der Sachverhalt zutrifft, bei der aktuellen Kontrolle jedoch nicht bearbeitet wird;
- das Prüfprotokoll ist mit dokumentenechten Stiften auszufüllen;
- das Prüfprotokoll gibt den Stand am Kontrolltag wieder;
- nachträgliche Eintragungen in das Prüfprotokoll dürfen nicht erfolgen;
- die Zusammenfassung der Kontrolle im Prüfprotokoll stellt lediglich einen Überblick dar, einen abschließenden Prüfbericht erhält der Akteur nach Durchsicht/Prüfung aller Unterlagen;
- aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht;
- zur textlichen Vereinfachung werden Satzung, Zuchtprogramm, Ausführungsbestimmungen unter dem Überbegriff „Verbandsunterlagen“ zusammengefasst.

Nr.	Anweisungen/Hinweise	Rechtsquelle
I. Grunddaten des Kontrolltermins		
	Enthält Angaben zum, die Leistungsprüfungen Durchführenden, zur Kontrollbehörde sowie zu Art, Zweck und Methode der durchgeführten Kontrolle;	
1.	Zweck der Kontrolle Zweck der Kontrolle ist im Protokoll vorgegeben; Änderungen können bei Bedarf erfolgen;	Kap. X VO (EU) 2016/1012, i.V.m. § 22 Abs. 1-6 TierZG
2.	Vertreter der Behörde a) Name und Behörde des durchführenden Kontrollpersonals; bei mehreren Behördenvertretern wird die für die Kontrolle verantwortliche Person zuerst aufgeführt, sie unterschreibt auch das Prüfprotokoll für die Behörde; b) Name und Institution oder Einrichtung anderer Personen, die bei der Kontrolle anwesend sind; <i>Soweit bekannt, können Eintragungen bereits im Vorfeld erfolgen;</i>	Art. 39 Abs. 1 VO (EU) 2016/1012
3.	Durchführender Zuständig für die Durchführung von Leistungsprüfungen sind die Zuchtverbände oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden oder die vom die Zuchtverband oder den nach Landesrecht zuständigen Behörden jeweils beauftragten dritten Stellen. Dabei kann ein Zuchtverband auch Zuchtbetriebe mit der Durchführung der Leistungsprüfung beauftragen. Anzugeben ist hier der tatsächlich die Leistungsprüfung Durchführende. Die jeweiligen Beauftragungen werden unter (11) geprüft.	Verbandsunterlagen Verordnung über die Zuständigkeiten nach Landesrecht

Nr.	Anweisungen/Hinweise	Rechtsquelle
4.	Name, Anschrift und Rechtsform des Durchführenden Name, Anschrift und Rechtsform des zu kontrollierenden Durchführenden; <i>Soweit bekannt, können Eintragungen bereits im Vorfeld erfolgen;</i>	
5.	Name und Funktion der Auskunft gebenden Person des Durchführenden Name und Funktion der Auskunft gebenden Person, die für den Zuchtbetrieb an der Kontrolle teilnimmt; geben mehrere Personen z.B. für unterschiedliche Bereiche Auskunft, sind diese ebenfalls aufzuführen;	
6.	Kontrolltermin(e) Datum der Kontrolle sowie Uhrzeit des Beginns und Endes der Kontrolle; wird die Kontrolle nicht am ersten Termin beendet, wird dies durch ankreuzen kenntlich gemacht und der Termin der Fortsetzung der Kontrolle in der nächsten Spalte eingetragen;	
7.	Art der Kontrolle a) – d) entsprechendes Feld ankreuzen; a) geplante Kontrolle, die sich z.B. aus einem Prüfplan ergibt; b) bei anlassbezogener Kontrolle behördeninterne Erläuterungen zum Anlass auf gesondertem Blatt zu den Akten nehmen; c) Sachverhalte vorangegangener Kontrollen (a, b, c) werden nachgeprüft; d) bei Kontrollen im Rahmen der Amtshilfe behördeninterne Erläuterungen zum Amtshilfesuch (Behörde, Grund) auf gesondertem Blatt zu den Akten nehmen; <i>c) + d) die Erläuterungen werden dem Akteur nicht ausgehändigt und können bereits vor dem Kontrolltermin erstellt werden;</i>	Art. 43 Abs. 1 VO (EU) 2016/1012
8.	Kontrolle war a) – b) entsprechendes Feld ankreuzen; a) Datum der Ankündigung der Kontrolle eintragen bei unangekündigten Kontrollen behördeninterne Angaben zum Grund; Erläuterungen werden auf gesondertem Blatt zu den Akten genommen;	Art. 43 Abs. 3 VO (EU) 2016/1012
9.	Kontrollmethoden/-techniken entsprechendes Feld ankreuzen; Mehrfachnennungen möglich; a) Vor-Ort-Kontrolle = erfolgt am Ort der Vorstellung der Pferde zur Beurteilung der äußeren Erscheinung b) Gespräche = gezielte Nachfragen bei den für die Identifizierung und Kontrolle der Kennzeichnung der Pferde sowie den für die Beurteilung der äußeren Erscheinung auskunftsberechtigten Personen; c) Dokumentenprüfung = erfolgt anhand der vorliegenden Equidenpässe und der jeweiligen Zuchtprogramme Auskünfte Dritter = Auskünfte von anderen Institutionen oder z.B. aus Datenbanken wie Servit, HI-Tier;	
10.	Angaben zur letzten Kontrolle des Durchführenden Datum der letzten Kontrolle eintragen, die vor dem aktuellen Kontrolltermin stattgefunden hat; Ergebnis, der zuletzt stattgefundenen Kontrolle kann hier handschriftlich eingetragen werden a) Ergebnis der letzten Kontrolle entsprechend ankreuzen b) Angeben ob ggf. erteilte Auflagen erfüllt wurden Angeben ob gegebene Hinweise/Anmerkungen umgesetzt wurden. Hier sind Dinge gemeint, die zwar nicht tierzuchtrechtlich relevant sind und für die eine Änderung nicht über eine Auflage gefordert wurde, die aber	Art. 43 Abs. 1 Bst. b) VO (EU) 2016/1012

Nr.	Anweisungen/Hinweise	Rechtsquelle
	als Verbesserungsvorschläge für die Optimierung bestimmter Arbeitsabläufe gegeben wurden.	
II.	Rechtliche Grundlagen des Durchführenden	
	Enthält Angaben zu allen rechtlichen Grundlagen, die die Tätigkeit des Durchführenden betreffen	
11.	Durchführung der Leistungsprüfung	
11.1	<p>durch den Zuchtverband Verfahren und Zuständigkeiten zur Durchführung der Leistungsprüfungen sind eindeutig festgelegt Die Einhaltung der Vorgaben aus dem jeweiligen Zuchtprogramm ist zu prüfen. Sofern nicht vorliegend, sind die Festlegungen einzusehen bzw. nachzufordern, besonders die zur Beurteilung der Veranlagung von Pferden bestimmten Personen.</p>	Verbandsunterlagen
11.2	<p>zuständige Behörde Die Beauftragung nach Landesrecht und die Zuständigkeiten zur Durchführung der Leistungsprüfungen sind eindeutig festgelegt. Die Einhaltung der Vorgaben aus dem jeweiligen Zuchtprogramm ist zu prüfen. Sofern nicht vorliegend, sind die Festlegungen einzusehen bzw. nachzufordern, besonders die zur Beurteilung der Veranlagung von Pferden bestimmten Personen.</p>	Verordnung über die Zuständigkeiten nach Landesrecht
11.3	<p>beauftragte dritte Stelle a) Vertrag mit Zuchtverband bzw. Beauftragung durch zuständige Behörde liegt vor b) Verfahren und Zuständigkeiten zur Durchführung der Leistungsprüfungen sind eindeutig festgelegt. Die Einhaltung der Vorgaben aus dem jeweiligen Zuchtprogramm ist zu prüfen. Sofern nicht vorliegend, sind die Festlegungen einzusehen bzw. nachzufordern, besonders die zur Beurteilung der Veranlagung von Pferden bestimmten Personen.</p>	Verbandsunterlagen Verordnung über die Zuständigkeiten nach Landesrecht
12.	<p>Qualifiziertes Personal Es werden die Nachweise beruflicher und/oder anderer Qualifikationen in Bezug auf die jeweiligen Verantwortlichkeiten geprüft. Dazu zählen Weiterbildungsveranstaltungen zur Pferdezucht und –haltung. Können Nachweise am Ort der Leistungsprüfung nicht vorgelegt werden, sind diese mit Fristsetzung nachzureichen. Mit Einhaltung der satzungsgemäßen Festlegungen gilt die Qualifikation der Sachverständigen für die Beurteilung der äußeren Erscheinung als erbracht. Das Personal muss nicht zwangsläufig in einem Angestelltenverhältnis stehen. Aufgaben können auch durch Ehrenamt oder Dritte übernommen werden. Dazu sind entsprechende Vereinbarungen vorzulegen.</p>	Art. 27 VO (EU) 2016/1012 Verbandsunterlagen
	<p>a) genügend und ausreichend qualifiziertes Personal ist vorhanden, wenn alle mit der Leistungsprüfung verbundenen Tätigkeiten ordnungsgemäß durchgeführt werden können; b) Zuordnung und Validierung der Zuständigkeiten des Personals anhand eines, vom Durchführenden vorgelegten Personalspiegels; Die zugehörige Anlage „Personalspiegel“ des Handbuches kann dem Durchführenden vor dem Kontrolltermin als Vorlage ausgehändigt</p>	Anhang I Teil 2 Nr. 1 Bst. j Ziff. i VO (EU) 2016/1012 Verbandsunterlagen

Nr.	Anweisungen/Hinweise	Rechtsquelle
	<p>werden;</p> <p>c) die Aufnahme des Personalspiegels zu den Kontrollunterlagen wird dokumentiert;</p> <p>d) sofern kein Personalspiegel vorliegt, kann dieser nachgereicht werden, die Frist wird im Prüfprotokoll eingetragen;</p> <p>e, f) mit der Durchführung der Leistungsprüfung betrautes Personal ist regelmäßig zu schulen, damit die Anforderungen der VO (EU) an die Qualifikation erfüllt sind; geeignete Nachweise können Schulungsunterlagen i.V.m. Teilnehmerlisten sein;</p>	
III.	Durchführung der Leistungsprüfung	
13.	<p>Durchführung gemäß Zuchtprogramm</p> <p>Die Übereinstimmung der Durchführung der Leistungsprüfung mit den Festlegungen aus der Satzung, den jeweiligen Zuchtprogrammen oder anderen Bestimmungen des Zuchtverbandes wird geprüft.</p> <p>für die Rassen:</p> <p>Angabe der zum Zeitpunkt der Kontrolle geprüften Rassen insgesamt.</p> <p>Die ermittelten Ergebnisse werden stichprobenartig überprüft.</p> <p>Bestimmend sind die in den Zuchtprogrammen festgelegten Merkmale und Verfahrensweisen.</p> <p>Abweichungen von den Vorgaben im Prüfprotokoll sind entsprechend gesondert zu dokumentieren.</p>	Satzung und jeweiliges Zuchtprogramm des Zuchtverbandes
13.1	<p>Zulassung der Prüftiere</p> <p>Die Übereinstimmung der Forderungen aus Verbandsunterlagen wird stichprobenartig geprüft, besonders Kennzeichnung und Alter.</p> <p>Der Umfang der Stichprobe richtet sich nach der Zahl der aufgetriebenen Equiden.</p> <p>a) Feststellung der Identität dokumentiert</p> <p>Die Identität der Prüftiere wird anhand des Equidenpasses sowie dem Auslesen des Transponders (Chip) geprüft</p> <p>b) Prüftiere Einzeltier gekennzeichnet</p> <p>c) Abstammung der Prüftiere dokumentiert</p> <p>Die Dokumentation der Abstammung kann aus vorliegenden Tierzuchtbescheinigungen oder einem Auszug aus dem Zuchtbuch geprüft werden.</p> <p>d) Überprüfung der Abstammung der Prüftiere dokumentiert</p> <p>Sofern Überprüfungen der Abstammungen der Prüftiere erfolgt sind, ist die Dokumentation einzusehen.</p> <p>Wird von vorgestellten Prüftieren eine Abstammungsüberprüfung durchgeführt, ist der Zuchtverband zur Mitteilung des Ergebnisses aufzufordern.</p> <p>e) Gesundheitsstatus und tiergesundheitliche Behandlungen der Prüftiere dokumentiert</p> <p>In Abhängigkeit von der Prüfungsform, Stations- oder Feldprüfung, kann der Prüfpunkt „Gesundheitsstatus und tiergesundheitliche Behandlungen der Prüftiere dokumentiert“ entfallen.</p>	Verbandsunterlagen

Nr.	Anweisungen/Hinweise	Rechtsquelle
13.2	<p>Durchführung der Prüfung</p> <p>a) Feststellung der Identität und Kennzeichen Bei Anmeldung der Pferde zur Leistungsprüfung sind die Identität sowie die Übereinstimmung von Farbe und Abzeichen zu prüfen sowie Abweichungen und Änderungen zu vermerken Änderungen zu Farbe und Abzeichen werden in das Zuchtbuch übernommen. Abweichungen von Angaben zur Identität sind der Stelle zu melden, die den Equidenpass ausgestellt hat.</p> <p>b) Ablauf der Beurteilung gemäß Zuchtprogramm Überprüfung der Beurteilungen gemäß Vorgaben aus dem Zuchtprogramm</p>	Verbandsunterlagen
13.3	<p>Lineare Beschreibung</p> <p>a) Modell zum Verfahren im Zuchtprogramm definiert Das Modell und Verfahren zur Linearen Beschreibung entspricht den Vorgaben der Satzung, der jeweiligen Zuchtprogramme oder anderen Bestimmungen des Zuchtverbandes</p> <p>b) Lineare Erfassung der Merkmale nach Vorgaben Überprüfung der Beschreibung gemäß Vorgaben aus dem Zuchtprogramm</p>	Satzung und jeweiliges Zuchtprogramm des Zuchtverbandes
13.4	<p>Auswertung der Prüfungsgruppen</p> <p>a) Angabe der auswertenden Stelle und Prüfung der Vereinbarungen zu Art und Weise der Berechnung und Veröffentlichung der Ergebnisse Bei Angabe „SONSTIGE“ Prüfung der Angaben als unabhängiger, qualifizierter Dienstleister.</p> <p>b) Berechnung der Ergebnisse korrekt (Stichprobenprüfung) An einer angemessenen Stichprobe wird die Übereinstimmung der vorliegenden Ergebnisse mit den Primärdaten geprüft. Werden Auswertungen vom Zuchtverband selbst oder einem beauftragten Dritten durchgeführt, werden die Verfahren dort kontrolliert.</p> <p>c) Angabe der veröffentlichenden Stelle und Prüfung der Vereinbarungen zu Art und Weise der Veröffentlichung der Ergebnisse; Prüfung der Übereinstimmung der veröffentlichten Angaben mit dem Zuchtprogramm</p>	
13.5	<p>Übersicht mit Prüftieren, deren Abstammung und deren Ergebnissen</p> <p>Übersicht mit Prüftieren, deren Abstammung und deren Ergebnissen zu den Akten genommen/wird nachgereicht bis Mindestens von der Stichprobe werden alle Angaben zur Identität der Prüftiere sowie deren bis zum Zeitpunkt der Kontrolle festgestellten Leistungen als Übersicht zu den Akten genommen.</p>	
14.	<p>Absicherung der Ergebnisse</p> <p>a) Es wird die Umsetzung der satzungsgemäßen Verfahren zur Plausibilisierung der Primärdaten sowie der ermittelten Ergebnisse geprüft. Unter Angabe der das Controlling durchführenden Stelle sind die Dokumentationen des Controllings zu prüfen. Dabei kann es sich um - Audit's des Beauftragenden oder - Eigen-Audits handeln. Es ist zu prüfen, ob das Controlling die nach den geltenden Vorgaben zu prüfenden Sachverhalte berücksichtigt, einschließlich veterinärrechtlichen Bestimmungen. Beanstandungen in der Dokumentation sind zu vermerken.</p>	Verbandsunterlagen

Nr.	Anweisungen/Hinweise	Rechtsquelle
	<p>b) Eine Überprüfung der korrekten Übernahme der Angaben in das Zuchtbuch kann ggf. erst beim Zuchtverband erfolgen. Entsprechende Auszüge aus dem Zuchtbuch können anerkannt werden.</p>	
IV.	Zusammenfassung der Kontrolle	
15.	<p>Hinweise / Anmerkungen zum Kontrolltermin Hier können Hinweise aufgeführt werden, die dem Betreiber gegeben wurden, ohne einen Mangel/Verstoß darzustellen (z.B. zur Verbesserung der Arbeitsabläufe, etc.) oder Anmerkungen zum Ablauf der Kontrolle (z.B. Einsicht verweigert, etc.);</p>	
16.	<p>Bereits zum Zeitpunkt der VOK festgestellte Mängel / Verstöße Sofern bereits im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle Mängel/Verstöße festgestellt wurden, werden diese hier in Stichworten angegeben; ebenfalls angegeben wird die laufende Nummer des Prüfprotokolls aus der sich der Mangel/Verstoß ergeben hat; erfolgen keine Eintragungen, dann Hinweis auf abschließenden schriftlichen Bericht vermerken, z.B. siehe Abschlussbericht;</p>	
17.	<p>Eine Kopie des Protokolls Ankreuzen, in welcher Form der geprüfte Akteur eine Kopie erhält; erhalten weitere Personen (Amtsveterinär, RP) eine Kopie, wird dies hier vermerkt; Kopie der Vor- und Rückseite zur Sicherstellung der Transparenz <i>Kopie kann auch am Kontrolltag mit betriebseigener Technik erstellt werden;</i></p>	<p>Art. 45 Abs. 2 VO (EU) 2016/1012</p>
18.	<p>Erklärung Für die Behörde unterschreibt die für die Kontrolle verantwortliche Person; die Auskunft gebende Person des Zuchtverbandes dokumentiert mit der Unterschrift ihre Anwesenheit bei der Kontrolle und die Kenntnisnahme des Ergebnisses der Kontrolle; die Unterschriften schließen das Prüfprotokoll für weitere Eintragungen;</p>	